
Sachgebiet
HauptamtSachbearbeiter
Verwaltungsfachwirtin Frau JostAktenzeichen
7202-6678

Beratung
GemeinderatDatum
18.12.2024Behandlung
öffentlichZuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Förderrichtlinien für den Wirtschaftswegebau; Preisanpassung

Anlagen:

Beschlussauszug Grundsatzbeschluss - 01.07.2015

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 01.07.2015 wurde ein Grundsatzbeschluss zum Wirtschaftswegebau beschlossen (siehe Beschluss im Anhang).

Dieser Beschluss war das Ergebnis mehrerer Besprechungen des Gemeinderats und Aussprachen mit den Jagdvorstehern.

Die Gemeinde Denklingen hatte beschlossen, jährlich EUR 20.000,00 für Wirtschaftswegebau und –unterhalt zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der Preissteigerung in den letzten 10 Jahren wird eine Preisanpassung von 25 % empfohlen.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Gemeinde Denklingen beschließt eine Preisanpassung um 25%. Das entspricht einem jährlichen Budget von EUR 25.000,00 für Wirtschaftswegebau und –unterhalt.

Dieses Geld muss hierfür zweckgebunden verwendet werden. Dieser Betrag ist jährlich an die Jagdgenossenschaften wie folgt zu verteilen:

	Länge der Wirtschaftswege und feldwegähnliche Gemeindeverbindungsstraßen	Zuwendungsbetrag
Denklingen	82,353 km	14.560 €
Epfach	44,349 km	7.840 €
Dienhausen	14,727 km	2.600 €

Diese jährlich wiederkehrende gemeindliche Ausgabe sind mit folgenden Auflagen verbunden:

- Die Jagdgenossenschaften sind in der Entscheidung, für welche Maßnahme die Mittel verwendet werden, frei. Die Regelung gilt auch für feldwegähnliche Gemeindeverbindungsstraßen.
- Eine Auszahlung geschieht nur aufgrund einer quitierten Rechnung. Damit soll der Nachweis geführt werden, dass die ausbezahlten Mittel tatsächlich für Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen bei den Wirtschaftswegen verwendet worden sind.
- Um sicherzustellen, dass die Investitions- und Unterhaltsmaßnahmen bei den Wirtschaftswegen nicht spürbar weniger werden, ist ein Eigenanteil der

- Jagdgenossenschaft von mindestens 1/3 erforderlich.
- Mit diesen jährlichen Zahlungen sind alle Maßnahmen bezüglich den Wirtschaftswegen abgedeckt, insbesondere Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen, Einkauf von Kies, Bankettarbeiten, etc.
 - Sollte der jährliche Betrag von einer Jagdgenossenschaft ganz oder teilweise nicht abgerufen werden, wird der jeweilige Restbetrag auf das nächste Jahr übertragen. Das gilt auch für diesbezügliche Ausgabereste aus den Vorjahren.
 - Die den Jagdgenossenschaften jährlich zur Verfügung gestellten Mittel können auch für Tilgungen von Feldwegebauschulden verwendet werden, falls der Anteil der Jagdgenossenschaft an dem jeweiligen Tilgungsbeitrag ebenfalls mindestens 1/3 beträgt.
 - Diese Regelung wird für die nächsten 5 Jahre nicht geändert.